

Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen



Prolog

Nach Einschätzung der Vereinten Nationen sind derzeit mehr als 50 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht, mehr als zu Zeiten des Zweiten Weltkrieges. Die Gründe für eine Flucht aus dem Heimatland sind vielschichtig. Krieg, Armut sowie politische, religiöse oder ethnische Verfolgung veranlassen die Menschen sich einer ungewissen Zukunft zu stellen.

Nach mehreren Monaten oder sogar Jahren der Flucht kommen diese Menschen nach Europa. Wir im Landkreis Gießen wollen ihnen in diesem für sie vollkommen neuen und unbekanntem Umfeld Hilfe, Begleitung und Unterstützung anbieten.

Mit dieser Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen möchten wir als Kreisausschuss des Landkreises Gießen Rahmenbedingungen, Standards und Strukturen definieren, um Maßstäbe für die alltägliche Arbeit mit Flüchtlingen für interne und externe Kräfte sicherstellen und den Menschen nach ihrer Flucht ein geordnetes und sicheres Leben anbieten zu können. Aufgabe dieser Richtlinie ist auch, bei der Bevölkerung um Unterstützung für diesen Weg zu werben, um dauerhaft ein gemeinschaftliches Miteinander zu erreichen.

Uns ist klar, dass Umstände eintreten können, bei denen die Sicherstellung dieser selbst gesetzten Ziele erst mittelfristig erreicht werden kann.

Unterbringung

Gemeinschaftsunterkünfte

Dem Landkreis Gießen werden derzeit wöchentlich Flüchtlinge zugewiesen. Diese werden in der Regel zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Hier sollen die Flüchtlinge Gelegenheit haben anzukommen und sich in einem für sie fremden Land zurechtzufinden.

Derzeit gibt es im Landkreis Gießen 19 Gemeinschaftsunterkünfte in 14 Kommunen. Der **beigefügten Landkarte** kann die aktuelle Verteilung zum Stand Mai 2015 entnommen werden.

Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften arbeitet der Landkreis Gießen mit Betreibern zusammen, in dem er zum Beispiel mit Privatpersonen, Trägern, Vereinen oder GmbHs Nutzungsverträge abschließt. Als Anlage ist dieser Richtlinie ein **Mustervertrag mit entsprechender Anlage** über die Pflichten eines Betreibers beigefügt. Die Einhaltung der vertraglich festgeschriebenen Pflichten wird durch das Liegenschaftsmanagement (siehe Liegenschaftsmanagement) kontrolliert. Der Landkreis räumt sich bei künftigen Betreiberverträgen ein Hausrecht ein, um im Zweifelsfall handlungsfähig zu sein. Bei bestehenden Verträgen soll dies nachträglich geregelt werden.

Die in den Anlagen dargestellten Anforderungen an Unterbringung sind ab sofort bei Neuverträgen und Vertragsänderungen anzuwenden. Bestandsverträge sollen schnellstmöglich angepasst werden.

Der Kreis begrüßt und unterstützt die Initiative von Kommunen, gemeinsam mit dem Landkreis, Wohnraum für Flüchtlinge und bereits hier lebende Wohnungssuchende zu schaffen, zum Beispiel durch die Umnutzung leerstehender Gewerbeimmobilien, Wohn- und Verwaltungsgebäuden sowie durch Neubau. Dies kann in Form einer gemeinsamen Gesellschaft, aber auch in Kooperation mit bestehenden Wohnungsbaugesellschaften oder Genossenschaften geschehen. So könnten dringend benötigter Wohnraum für Senioren, Familien und Alleinerziehende geschaffen und zugleich Flüchtlinge in Zukunft angemessen untergebracht werden.

Bei der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften achtet der Landkreis auf eine gleichmäßige kreisweite Verteilung. Hierbei richten sich die Obergrenzen für die Anzahl von Flüchtlingen pro Stadt bzw. Gemeinde grundsätzlich nach deren Einwohnerzahl und im Weiteren nach der Bevölkerungsstruktur. Die Gemeinschaftsunterkünfte sollten möglichst an eine gute Infrastruktur (Ärzte, Kindertagesstätten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV etc.) angebunden sein.

Pro Gemeinschaftsunterkunft sollen maximal 50 Personen untergebracht werden, wenn es sich um eine hotelähnliche Immobilie oder klassische Heime handelt. Dabei gibt es bei der Unterbringung von Familien eine bedingte Öffnungsklausel von 10 %.

Vorrang hat die Unterbringung in kleinstrukturierten Einheiten wie zum Beispiel Privatwohnungen oder Ein- oder Zweifamilienhäusern.

Um die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern und zu unterstützen, sollen bei der Einrichtung von Unterkünften Flüchtlinge, Flüchtlingsgruppen, alleinerziehende Flüchtlinge und Familien mit ähnlichen Lebens- und Fluchterfahrungen und ähnlichem Unterstützungsprofil bevorzugt zusammengelegt werden. Im Besonderen soll perspektivisch eine Gemeinschaftsunterkunft für alleinerziehende und alleinstehende Frauen zu ihrer Unterstützung und ihrem Schutz angeboten werden. Des Weiteren soll die sozialpädagogische Betreuung auf Wunsch von Frauen für Frauen durchgeführt werden.

Bislang bringt der Landkreis in eigener Verantwortung die Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften vor Ort unter. Sollte es jedoch, wie vermehrt in anderen Landkreisen, zu einer sinkenden Kooperationsbereitschaft seitens der Kommunen kommen, so behält sich der Landkreis vor, per Kreisausschuss-Beschluss die direkte Zuweisung und somit die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen an seine Städte und Gemeinden gegen Kostenerstattung nach Landesaufnahmegesetz zu delegieren.

Während der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften erhalten die Flüchtlinge das freiwillige Angebot zur Teilnahme an Sprachkursen. Die Kinder werden in den Kindertagesstätten oder Schulen angemeldet. Um die Selbstständigkeit der Flüchtlinge zu fördern, müssen sie eigenständig einkaufen, kochen und ihren Tagesablauf organisieren.

Wohnungen zur Erstunterbringung

Doch nicht alle Flüchtlinge wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Manche Personen haben bereits Verwandte oder Bekannte, die hier im Landkreis leben. In diesen

Fällen können sie direkt nach Absprache mit dem Team Asyl dort im privaten Umfeld untergebracht werden.

Privatwohnungen

Nach ca. drei bis sechs Monaten ziehen die meisten Flüchtlinge in Privatwohnungen, die sie sich zuvor selbstständig gesucht haben. Bei der Anmietung von Privatwohnungen sind die als angemessen anerkannten Unterkunfts-kosten des Landkreises zu beachten.

Liegenschaftsmanagement

Um künftig die wachsende Anzahl von Gemeinschaftsunterkünften noch effizienter verwalten zu können, wird ein Liegenschaftsmanagement eingerichtet. Zu den Aufgaben des Liegenschaftsmanagements gehört die Akquise von neuen Unterkünften, das Vorbereiten von Vertragsabschlüssen und Vertragsbeendigungen von Gemeinschaftsunterkünften, die Akquise von Privatwohnungen für anerkannte Asylbewerber und Unterstützung beim Umzug dieser Personengruppe sowie die begleitende Sachbearbeitung. Des Weiteren unterliegt dem Liegenschaftsmanagement die regelmäßige und systematische Kontrolle der vertragsgebundenen Unterkünfte und der Einhaltung der Betreiberpflichten. Sollte den in den Verträgen vereinbarten Betreiberpflichten fortlaufend nicht nachgekommen werden, behält sich der Landkreis Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung vor.

Betreiberverantwortung

Die Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften sind für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderung im Betrieb verantwortlich. Sie haben die besondere sprachliche, kulturelle und psychische Verfassung der Flüchtlinge bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheitspflichten zu berücksichtigen. In den Baugenehmigungen festgeschriebene betrieblich organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel Brandschutzordnung) sind entsprechend anzupassen. Die Benutzer sind in geeigneter Form über die Rettungswege und das Verhalten im Brandfall zu informieren. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der nach § 13 Abs. 5 der HBO erforderlichen Rauchmelder ist auch in Wohnungen, in denen Flüchtlinge untergebracht werden, zu gewährleisten.

Auch Unterkünfte, die nicht unter den Anwendungsbereich des § 13 Abs. 5 HBO fallen, ist die Installation von Rauchwarnmeldern in allen Schlafräumen sowie Fluren über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, angeraten.

Notunterbringung

Die Unterbringung von Flüchtlingen in Notunterkünften soll möglichst vermieden werden. Aufgrund der aktuellen Zuwanderungsprognosen, kann die Notwendigkeit jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden folgende Notunterbringungsmöglichkeiten wie folgt priorisiert:

- 1) Hotels und Pensionen
- 2) geeignete Liegenschaften in Besitz des Landkreises Gießen, bei denen der reguläre Betrieb (zum Beispiel von kreiseigenen Schulen) nicht beeinträchtigt wird
- 3) kreiseigene Schulsport-hallen und Bürgerhäuser von Kommunen
- 4) Zeltunterbringung

Hauptamtliche Betreuung

Für die in Verantwortung des Landkreises untergebrachten Flüchtlinge stehen Sozialarbeiter zur Betreuung und Begleitung zur Verfügung.

Zu den Aufgaben der Sozialarbeiter im Team Asyl gehören u.a. Unterstützung in Behördenangelegenheiten, Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen jeglicher Art, Präsenzpflcht, Erteilung von Besuchserlaubnissen, Vermittlung der Kinder und Jugendlichen in Kindergärten und Schulen, Orientierungshilfen zum selbstständigen Zurechtfinden in der Gesellschaft und Kultur, Beratung bei persönlichen und familiären Problemen, Weitervermittlung an Fachberatungsstellen sowie Beratung und Vermittlung bei Konflikten in der Gemeinschaftsunterkunft.

Die Betreuungsquote eines Sozialarbeiters in Vollzeit liegt derzeit bei 180 Personen. In Zukunft muss die Betreuungsquote eines Sozialarbeiters in Vollzeit aber bei 100 Personen liegen. Dies ist durch eine vermehrte Einstellung zu erreichen. Dabei sind Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht.

Um eine Verbesserung der Betreuung der Flüchtlinge vor Ort in den Gemeinschaftsunterkünften durch die Sozialarbeiter herbeizuführen, wird derzeit geprüft, die Arbeitsplätze der Sozialarbeiter in größeren Gemeinschaftsunterkünften einzurichten. Damit stünden Bewohnern, Begleitern und Besuchern zeitlich wesentlich stärker als heute Sozialarbeiter zur Verfügung.

Sowohl bei Neueinstellungen als auch bei der ständigen Anpassung der sozialarbeiterischen Betreuung an sich verändernde Anforderungen ist darauf zu achten, dass den besonderen Fluchterfahrungen von Frauen Rechnung getragen wird.

Ehrenamtliche Betreuung / Engagement

Das Zusammentreffen so unterschiedlicher Menschen auf engem Raum stellt nicht nur für die dort Lebenden eine Herausforderung dar, sondern auch für das Gemeinwesen, indem sich eine Gemeinschaftsunterkunft befindet. So besteht immer wieder die Gefahr, dass eine Unterkunft zu einem Fremdkörper im Ort wird, wenn die örtliche Gemeinschaft nicht frühzeitig – idealerweise vor Belegung – in den Prozess integriert wird.

Das Diakonische Werk kümmert sich deshalb im Auftrag des Landkreises kreisweit um den Aufbau und die Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Standortgemeinden der Gemeinschaftsunterkünfte. In dieser Form kann eine strukturierte und professionell begleitete Integration und Betreuung vor Ort stattfinden.

Dazu werden bei allen neuen Standorten - möglichst vor Belegung - und bei den Bestehenden folgende (beispielhafte) Maßnahmen ergriffen:

- Aufbau und Begleitung Runder Tische mit gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen vor Ort, vor allem den weltlichen und kirchlichen Standortgemeinden, Vereinen, Jugendpflegen etc.
- Bildung einer ehrenamtlichen Gruppe engagierter Personen zur Unterstützung und Begleitung der Flüchtlinge
- Organisation regelmäßige Treffen dieser Gruppen alleine bzw. mit Teilen oder allen Bewohnern
- Initiierung und Begleitung von Veranstaltungen und Aktionen in den Unterkünften bzw. außerhalb derselben mit Teilen oder allen Bewohnern

Ziel dieser Bemühungen ist es, die aufzubauenden Strukturen so zu festigen, dass diese nach einer gewissen Zeit weitgehend eigenständig agieren können und die Mithilfe und Unterstützung auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Bei den Bemühungen wird mit bestehenden regionalen Strukturen wie der/dem jeweils zuständigen Sozialarbeiter/in vor Ort, Kirchengemeinden, Gemeinde-/ Stadtverwaltung, Vereinen, Organisationen und der Evangelischen Flüchtlingsseelsorge intensiv kooperiert und laufende Prozesse eng abgestimmt. Die örtlich zuständigen Sozialarbeiter erhalten umfassende Informationen aus der Ehrenamtsarbeit vor Ort und werden über die Aktivitäten und Termine rechtzeitig informiert und eingebunden.

Für die Begleitung von Ehrenamtlichen wird im Vertrag mit dem Diakonischen Werk ein Fallschlüssel von 1:600 bei der sozialpädagogischen Betreuung zu Grunde gelegt. Für Verwaltung wird 0,5 VZÄ unabhängig von der Fallquote finanziert.

Ehrenamtsstruktur

Ehrenamtliches Engagement in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises muss im Sinne geordneter Abläufe koordiniert, strukturiert und zum Schutz der Bewohner ein Stückweit kontrolliert durchgeführt werden. Personen, die sich ehrenamtlich engagieren wollen, haben sich deshalb in die aufgebauten Strukturen der Ehrenamtsarbeit unter enger Abstimmung mit den Sozialarbeitern des Landkreises einzufügen.

Organisation verwaltungsintern

Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur des Teams Asyl und dessen Verortung im Fachdienst Soziales und Senioren ist den **im Anhang beigefügten Organigrammen** (Stand Mai 2015) zu entnehmen.

Stellenbesetzungsverfahren

Um den weiterhin steigenden Fallzahlen gerecht werden zu können, werden im Team Asyl neben den bereits bestehenden unbefristeten Stellen weiterhin Stellen benötigt und besetzt.

Dies geschieht zum einen durch die kurzfristige Beschäftigung von Zeitarbeitskräften über ZAUG Zeit, über die befristete Besetzung für maximal zwei Jahre außerhalb des Stellenplans oder über die Bereitstellung von weiteren unbefristeten Stellen durch den Stellenplan des Landkreises inklusive Freigabe durch den Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt.

Sachbearbeitung

Zu den Aufgaben der Sachbearbeiter gehören die Bearbeitung von Anträgen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz inklusive einer bedarfs-, einkommens- und vermögensbezogenen Prüfung sowie die anschließende Bescheiderteilung über Bewilligung, Ablehnung oder Rückforderung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Des Weiteren übernehmen die Sachbearbeiter die Abrechnung von Krankenhilfe, Unterbringung und pauschalen Erstattungen, Zahlbarmachung von Leistungen, die Datenerfassung in den jeweiligen EDV-Fachanwendungen, telefonische und persönliche Auskunftserteilung und das Führen von Beratungsgesprächen an den entsprechenden Sprechtagen. Teaminterne und teamübergreifende Zusammenarbeit sowie Sicherstellung von Arbeitsabläufen.

Das Team Asyl hat derzeit wöchentlich zwei Sprechtage sowie einen Tag, an dem die Zuweisung der Flüchtlinge stattfindet. Die restlichen Arbeitstage werden zur Aufarbeitung und Vorbereitung dringend benötigt.

Auszahlung von Grundsicherungsleistungen

Die Auszahlung von Grundsicherungsleistungen erfolgt obligatorisch per Banküberweisung. Dazu ist darauf hinzuwirken, dass die Flüchtlinge schnellstmöglich Girokonten eröffnen. Der Landkreis wirkt weiterhin auf die heimischen Kreditinstitute ein, um dies zu ermöglichen. Barauszahlungen sollen nur in begründeten Einzelfällen möglich sein und erfolgen an bestimmten Auszahlungstagen.

Kommunikationsstrukturen

Vor Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft

Vor Vertragsabschluss zur Einrichtung und Belegung einer Gemeinschaftsunterkunft in einer Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen wird im ersten Schritt der Bürgermeister hierüber informiert. Darauf folgend tagt in der Regel die Arbeitsgruppe „Vortreffen“ gemäß der **als Anlage beigefügten Definition von Runden Tischen**, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Im Anschluss findet eine Bürgerinformation vor Ort statt. Hierzu lädt der Bürgermeister alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein. Der Ablauf einer solchen Bürgerinformation sieht wie folgt aus: Der Bürgermeister begrüßt, Schilderung des Ablaufes eines Asylverfahren durch den Flüchtlingspfarrer, Erläuterung der Aufgaben des Teams Asyls und der Situation im Landkreis Gießen durch Vertreter des Landkreises, Vorstellung der ehrenamtlichen Arbeit vor Ort und Anwerbung Ehrenamtlicher durch das Diakonische Werk, Fragestunde für die Bevölkerung und abschließend die Verabschiedung durch den Bürgermeister.

Bei dieser Bürgerinformation können sich Freiwillige melden, die sich gerne vor Ort in der Flüchtlingsarbeit engagieren wollen. Das erste Treffen für die Ehrenamtlichen erfolgt in der Regel 14 Tage nach der Bürgerinformation.

Im Falle einer kleineren Gemeinschaftsunterkunft (unter 30 Personen) kann anstelle einer großen öffentlichen Bürgerversammlung auch eine reine Anwohnersammlung mit ähnlichem Inhalt und Ablauf stattfinden.

Weitere Kommunikationsebenen

Die weiteren Kommunikationsstrukturen sind der Anlage „Definition von Runden Tischen“ zu entnehmen.

Integration durch Bildung

Kindertagesstätten und Schulen

Die Anmeldung der Kinder in den Kindertagesstätten oder in den Schulen wird frühestmöglich durch die Sozialarbeiter des Landkreises vorgenommen.

Projekt Migrationsklassen

Hinsichtlich der Nachholung von Schulabschlüssen bzw. Vorbereitung auf ein späteres Berufsleben und zur Verbesserung der Sprachkompetenz hat die Friedrich-Feld-Schule in Gießen sogenannte „Migrantenklassen“ eingerichtet, in denen

Flüchtlinge und Migranten unterrichtet werden, die dem Landkreis Gießen dauerhaft zugewiesen wurden.

Die Sprachkompetenz wird entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen stufenweise bei den Anfängern auf A1-, A2- und bei den Fortgeschrittenen auf B1-, B2-Niveau erweitert, um die Integration in Gesellschaft und Berufsleben zu verbessern.

Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz sowie die Organisation und Abwicklung von Ganztagsangeboten und Schülertransporten erfolgt durch den Stab Bildungs- und Teilhabe im Fachbereich Jugend, Soziales und Senioren bzw. durch den Fachdienst Schule.

Ausbildungsförderung

Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz wird zum 01.08.2016 die Verkürzung der ausbildungsförderungsrechtlichen Mindestaufenthaltsdauer von vier Jahren auf 15 Monate wirksam, das heißt, dass junge Flüchtlinge bereits nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Ausbildungsförderung erhalten können.

Für die Übergangszeit wurde in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und der Arbeitsagentur für Arbeit vereinbart, dass die jungen Flüchtlinge gemäß der Härtefallklausel im SGB II mit Darlehen unterstützt werden, sodass der Lebensunterhalt während der Ausbildung sichergestellt werden kann.

Praktika und Arbeitsgelegenheiten

Der Landkreis Gießen ermöglicht den Flüchtlingen seit Frühjahr 2014 aufgrund gemeinsamer Erarbeitung durch den DGB, den Ausländerbeirat, die Ausländerbehörde und dem Team Asyl die Teilnahme an Praktika und Arbeitsgelegenheiten. Die Teilnahme findet auf freiwilliger Basis statt und soll den Flüchtlingen einen ersten Einblick in den heimischen Arbeitsmarkt ermöglichen. Weitere Informationen und Rahmenbedingungen können dem **beigefügten Flyer** entnommen werden.

Projekt zur Beratung und Vermittlung von Asylbewerbern in Praktika und Arbeitsgelegenheiten

Die Ausgestaltung des Projektes kann dem **als Anlage beigefügten Konzept** entnommen werden.

Kooperation mit Agentur für Arbeit und Jobcenter

Um die Integration der Flüchtlinge in den heimischen Arbeitsmarkt zu erleichtern, findet eine enge Kooperation mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter statt. Zur Vereinfachung der beruflichen Integration werden anhand von vereinheitlichten Fragebögen, die bereits vorhandenen Qualifikationen der Flüchtlinge abgefragt und erfasst, so dass unter anderen passende Ausbildungsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten gefunden werden können.

Sprachförderung

Möglichst zeitnah nach Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft bietet der Landkreis an allen Standorten (als freiwillige Leistung) Sprachkurse an. Die Volkshochschule des Landkreises bietet diese Kurse zwei- bis dreimal wöchentlich an. Diese finden außerhalb der Unterkunft, zum Beispiel in Schulen oder Gemeindehäusern, statt, damit die Flüchtlinge durch verlassen der Gemeinschaftsunterkunft eine weitere Möglichkeit der Integration in die Gesellschaft

wahrnehmen können. Die Sprachkurse folgen den in der **Anlage beschriebenen Standards** und bilden die pädagogische Grundlage für die späteren Integrations Sprachkurse.

Sollten die Flüchtlinge während ihrer Unterbringungszeit in den Gemeinschaftsunterkünften keine Gelegenheit zur Teilnahme an einem Sprachkurs gehabt haben, besteht im Stadtgebiet Gießen die Möglichkeit einer Sprachkursteilnahme.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Abläufe des Clearingverfahrens sind derzeit durch den Erlass des Hessischen Sozialministeriums zur „Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren“ vom 20. Juni 2008 auf der Grundlage des seit 2005 geänderten § 42 SGB VIII geregelt. Verantwortlich für das Clearingverfahren ist das jeweilige Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich ein Jugendlicher tatsächlich aufhält und in Obhut genommen wird.

Hierbei erfolgt der erste Kontakt zwischen Jugendamt und unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in den meisten Fällen durch Selbstmeldungen, über die Bundespolizei am Frankfurter Flughafen und den Bahnhöfen, über die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Gießen sowie über die Landespolizei.

Hessenweit erfolgt die Inobhutnahme in der Regel durch die beiden Clearingstellen bei den Jugendämtern der Städte Frankfurt und Gießen.

Nach Ende der Inobhutnahme und Gewährung von „Hilfe zur Erziehung“ werden die Jugendlichen in verschiedenen - meist spezialisierten - Jugendhilfeeinrichtungen weiter betreut und sodann durch das Regierungspräsidium in Darmstadt hessenweit auf die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte nach einem festgelegten Quotensystem verteilt. Nach der Zuweisung in einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ist das dort zuständige Jugendamt für die anschließende Hilfestellung verantwortlich. Die Vormundschaft bzw. Pflegschaft wird in der Regel auf das jeweils zuständige Jugendamt des Aufenthaltsortes des jungen Menschen übertragen.

Die personelle Besetzung im Jugendamt des Landkreises Gießen (spezielle Stellen im Allgemeinen Sozialen Dienst) wird entsprechend der Fallquotenentwicklung kontinuierlich angepasst. Die Stellenanteile werden zu 100 % durch das Land Hessen refinanziert. Für die wirtschaftliche Abwicklung der Hilfen (derzeit 0,5 VZA) erfolgt keine Personalkostenerstattung

Derzeit betreut das Jugendamt des Landkreises 46 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Im Laufe des 2. Quartals 2015 sind weitere 14 „Fälle“ zu übernehmen. Dafür stehen aktuell 0,5 Vollzeitäquivalente im Allgemeinen Sozialen Dienst bereit. Eine weitere 0,5-Stelle befindet sich derzeit im Besetzungsverfahren. Die Jugendlichen sind in Jugendhilfeeinrichtungen folgender Träger untergebracht: St. Stephanus (Caritas), AWO Gießen, AWO-Mädchenwohngruppe in Grünberg, Burg Nordeck (pro Liberi Mittelhessen gGmbH), Friedrich-Naumann-Haus (Diakonisches Werk), Kinderheim ZOAR in Hüttenberg-Rechtenbach.

Derzeit entstehen neue Wohngruppen von St. Stephanus in Laubach-Wetterfeld (9 Plätze) und in Alten-Buseck (9 Plätze + 2 Plätze zur Verselbständigung). Die

Wohngruppen sollen gemischt (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und andere Kinder und Jugendliche) belegt werden.

Die Kosten für die Unterbringung erstatten die vom Bundesverwaltungsamt in jedem Einzelfall bestimmten Bundesländer.

Evaluation / Überarbeitung / Fortschreibung

Die Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen soll regelmäßig, möglichst einmal im Jahr, fortgeschrieben und aktualisiert werden. Dabei sind alle relevanten Gremien und Gruppen einzubinden.

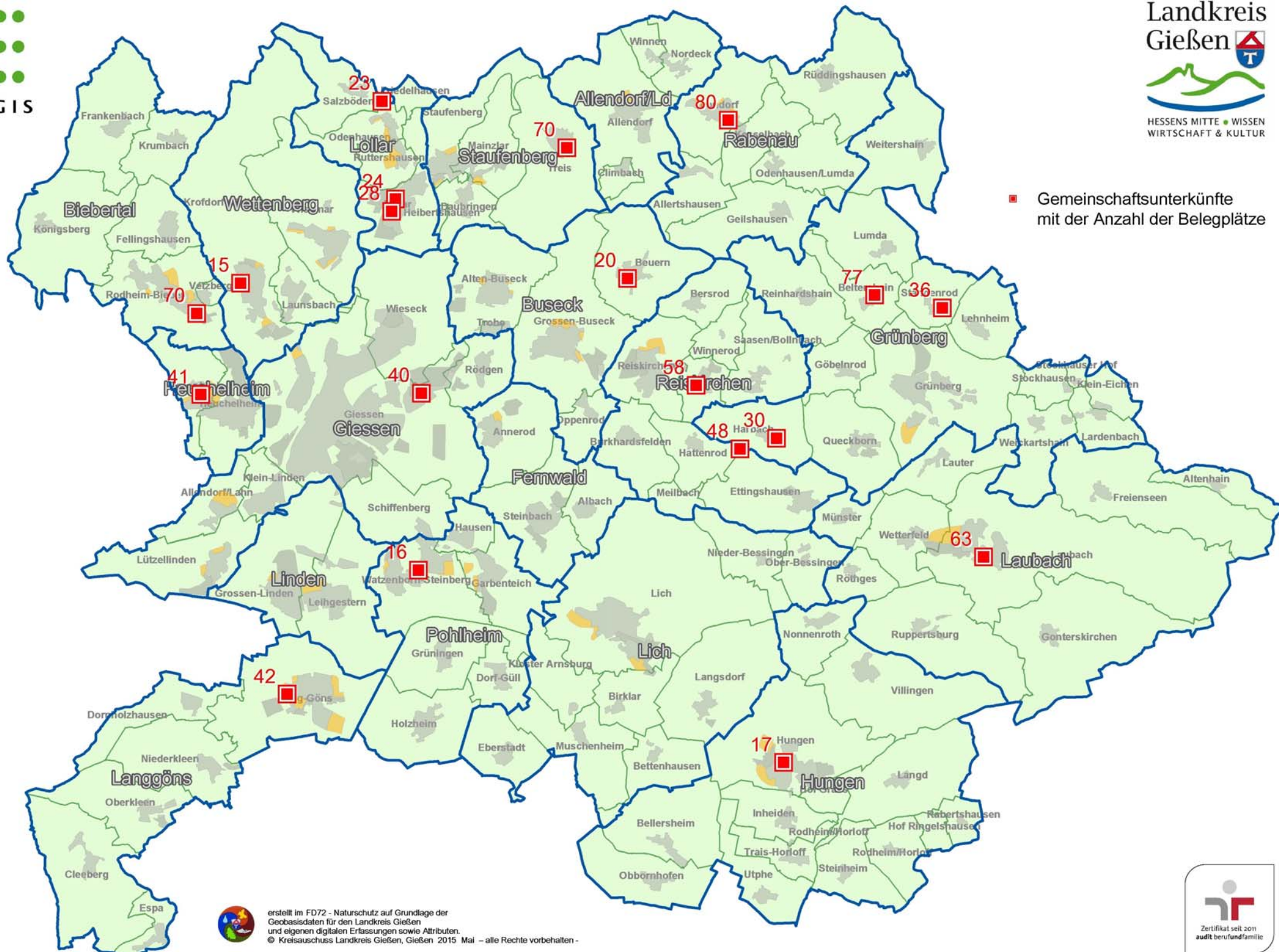
Diese Richtlinie wurde in der vorliegenden Fassung vom Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 06. Juli 2015 beschlossen.

Anlagen:

- 1) Landkarte Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Gießen**
- 2) Mustervertrag mit Betreibern von Gemeinschaftsunterkünften**
- 3) Anlage zum Mustervertrag**
- 4) Organigramme Team Asyl**
- 5) Definition der Runden Tische**
- 6) Flyer für Praktika und Arbeitsgelegenheiten**
- 7) Konzept zur Beratung und Vermittlung in Praktika und Arbeitsgelegenheiten**
- 8) Standards für Sprachkurse**



■ Gemeinschaftsunterkünfte
mit der Anzahl der Belegplätze



Vertrag

Zwischen

dem Landkreis Gießen – vertreten durch den Kreisausschuss –
Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen

(nachstehend Nutzer genannt)

und

(nachstehend Betreiber genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, im Objekt, nach Weisung des Landkreises Gießen, Personen aufzunehmen und unterzubringen, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben in den Landkreis Gießen verteilt worden sind. Das vorbezeichnete Objekt dient sowohl der Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen als auch von Spätaussiedlern/innen.
- (2) Die vorgenannte Einrichtung ist eine Gemeinschaftsunterkunft bzw. ein Übergangwohnheim und verfügt als Richtwert über Unterbringungsplätze. Der Nutzer ist Träger der Einrichtung im Sinne von § 3, Abs 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen bzw. § 4, Abs 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern.
- (3) Der Betreiber verpflichtet sich, für das Objekt eine Gebäudebrandversicherung sowie eine Gebäudehaftpflichtversicherung zu unterhalten.
- (4) Der Betreiber übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das gesamte Gebäude sowie den dazugehörigen Außenbereich. Er stellt die Verkehrssicherheit durch regelmäßige Begehung und Kontrolle der elektronischen Geräte sicher. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die Räumlichkeiten stets den hygienerechtlichen, brandschutz- und baurechtlichen Bestimmungen genügen und hält die Räumlichkeiten instand. Der Vermieter duldet die Durchführung von nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen und trägt die entsprechenden Kosten.

§ 2

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, das Anwesen zur Unterbringung der aufzunehmenden Personen entsprechend der in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Ausstattungs- und Beschaffenheitskriterien, die als Mindestanforderungen gelten und Bestandteil dieses Vertrages sind, herzurichten, auszustatten und zu unterhalten.
- (2) Die bauliche Unterhaltung des Objektes, einschließlich der Installation, obliegt dem Betreiber. Das Haus ist in einem für die menschenwürdige Unterbringung geeigneten Zustand zu erhalten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind, auch auf Weisung des Nutzers, durchzuführen. Das gleiche gilt für sämtliche Gegenstände, die von dem Betreiber nach Anlage 1 zur Verfügung zu stellen und nach Bedarf zu ersetzen oder zu ergänzen sind.
- (3) Das Hausrecht übt der Betreiber aus. Dem Nutzer wird das Hausrecht insoweit übertragen, als es erforderlich ist, um die Erfüllung der dienstlichen Pflichten durchzusetzen.

§ 3

Von dem Betreiber sind die für die Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen der Bauaufsichtsbehörde, die eventuell auch durch Änderungen des Baurechts während der Vertragslaufzeit notwendig werden, einzuholen. Die Erfüllung baurechtlicher Auflagen ist durch Abnahmebescheinigungen der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Betreiber, behördliche Verfügungen, die das Objekt betreffen, unverzüglich und vollständig zu erfüllen.

§ 4

- (1) Der Betreiber stellt einen reibungslosen Wohnheimbetrieb sicher. Er nimmt die vom Nutzer in das Objekt eingewiesenen Personen auf und teilt ihnen die zur Unterbringung vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen nach Weisung des Nutzers zu. Die Möglichkeit zur Neuaufnahme wird von dem Betreiber werktäglich bis 18:00 Uhr gewährleistet.
- (2) Der Betreiber überwacht die Belegung des Wohnheimes und teilt dem Nutzer eingetretene Änderungen kurzfristig mit. Der Betreiber ist berechtigt, die Mitwirkungsrechte eines Wohnungsgebers nach dem Melderecht auszuüben.
- (3) Die Reinigung der Räume, der Küche und sanitären Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie des durch die Bewohner genutzten Außenbereiches und Gehwege soll nach Möglichkeit von den untergebrachten Personen vorgenommen werden. Zu diesem Zweck erstellt der Betreiber wöchentlich einen Reinigungsplan und überwacht dessen Ausführung. Dies entbindet den Betreiber jedoch nicht von seiner grundsätzlichen Verpflichtung, für die Sauberkeit des Objektes zu sorgen. Bei Belegungswechsel ist in jedem Fall durch den Betreiber eine Grundreinigung oder Renovierung der betreffenden Räume durchzuführen. Die Entsorgung von Müll und Sperrmüll sowie sonstigen in dem Objekt sowie auf dem Grundstück befindlichen Gegenständen (insbesondere bei Räumung des Objektes) obliegt dem Vermieter.

- (4) Der Betreiber wird in Abstimmung mit dem Nutzer eine Hausordnung erstellen, für deren Einhaltung der Betreiber zu sorgen hat. Der Nutzer ist unverzüglich über alle außergewöhnlichen Vorfälle zu unterrichten.
- (5) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass den Bewohnern Poststücke ordnungsgemäß, unter Einhaltung des Postgeheimnisses, zugestellt werden können.

§ 5

- (1) Der Betreiber gestattet Vertretern des Nutzers und von diesem mit einer entsprechenden Befugnis ausgestatteten Personen, das Vertragsobjekt jederzeit zu betreten und sich darin aufzuhalten.
- (2) Darüber hinaus stellt der Betreiber einen eingerichteten Büroraum mit Telefon und Internetanschluss in dem Objekt zur Verfügung und gestattet den vom Nutzer mit Betreuungsaufgaben beauftragten Personen die Nutzung des Raumes und des Telefons sowie des Internetanschlusses zu dienstlichen Zwecken.

§ 6

- (1) Zur Abgeltung aller vertraglichen Leistungen des Betreibers, einschließlich der entstehenden Betriebs- und Nebenkosten sowie anfallenden Abgaben, entrichtet der Nutzer ein Entgelt in Höhe von xxx Euro/Tag für jede eingewiesene und anwesende Person. Die Zahlung des Unterbringungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage einer von dem Betreiber nach Ablauf eines jeden Kalendermonats vorzulegenden Abrechnung mit Anwesenheits- und Belegungsnachweis. Zur Feststellung der Unterbringungstage im jeweiligen Abrechnungsmonat ist die Anzahl der Übernachtungen maßgebend.
- (1) Ab 201x stehen Plätze zur Nutzung bereit; eine Garantiebelegung wird ab diesem Zeitpunkt für Personen vom Nutzer garantiert. (Sobald sämtliche Räume in dem Anwesen zu dem Vertragszweck bereitgestellt werden und eine Unterbringung von Personen möglich ist, garantiert der Nutzer eine Mindestbelegung von Personen.) Die Garantiebelegung gilt jedoch nicht für die letzten drei Monate vor einem Vertragsende. Die Gesamtfläche incl. Nutzfläche beträgt m², die reine Wohnfläche beträgt m². Wird eine Teilbelegung vorher möglich, wird entsprechend der tatsächlich untergebrachten Personen abgerechnet.
- (2) Für die sich aus der garantierten Belegung mit Personen ergebenden Anzahl von Übernachtungen pro Monat ist ab dem noch festzustellenden Zeitpunkt monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Kalendermonats ein Entgelt in Höhe von Euro (in Worten: 00/100 Euro) an den Betreiber zu überweisen. Die Garantiezahlung wird mit der monatlich vorzunehmenden Abrechnung verrechnet.

§ 7

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt vorbehaltlich der Erteilung der baurechtlichen Nutzungsänderung am 01.xx.201x und wird mit einer festen Vertragslaufzeit bis zum xx.xx.201x geschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Kalendervierteljahr, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann vom Nutzer auch während der Vertragsdauer fristlos gekündigt werden, wenn der Betreiber seinen Pflichten trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend nachkommt.

§ 8

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber dem Betreiber nicht für die von den Bewohnern oder diesen zugehörigen Personen verursachte Schäden. Ferner stellt der Betreiber im Innenverhältnis den Nutzer von Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf Schäden durch die Benutzung der Einrichtung geltend gemacht werden.
- (2) Im Rahmen der Mängelhaftung des Betreibers ist der Mieter für die Zeit der aufgehobenen Tauglichkeit berechtigt, den Mietzins vollständig einzubehalten (§ 536 Abs. 1 Satz 1 BGB). Für die Zeit der geminderten Tauglichkeit ist der Mieter berechtigt, ab dem Tage nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist zur Behebung der Mängel, einen Betrag in Höhe von mindestens 20 % des Durchschnitts der letzten drei Monatsmieten einzubehalten (§ 536 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- (3) Sofern der Betreiber durch entsprechende Mahnung des Mieters mit der ihm obliegenden Beseitigung von Mängeln, die die Aufrechterhaltung des Wohnheimbetriebes sowie den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache beeinträchtigen, in Verzug kommt, ist der Mieter berechtigt, die Mängelbeseitigung eigenverantwortlich im Rahmen der Ersatzvornahme zu Lasten des Betreibers durchführen zu lassen. Der Mieter ist berechtigt, die entstandenen Kosten mit der Mietforderung zu verrechnen (§ 536 a BGB).

§ 9

Der Betreiber ist für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderung im Betrieb verantwortlich. Er hat die besondere sprachliche, kulturelle und psychische Disposition der Flüchtlinge bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheitspflichten zu berücksichtigen. In den Baugenehmigungen festgeschriebene betriebliche organisatorische Maßnahmen (z. B. Brandschutzordnung) sind entsprechend anzupassen. Die Bewohner sind in geeigneter Form über Rettungswege und das Verhalten im Brandfall zu informieren. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der nach § 13 Abs. 5 der HBO erforderlichen Rauchwarnmelder ist auch in Wohnungen, in denen Flüchtlinge untergebracht werden, zu gewährleisten.

Auch in Unterkünften, die nicht unter den Anwendungsbereich der § 13 Abs. 5 HBO fallen, ist die Installation von Rauchwarnmeldern in den Schlafräumen sowie Fluren über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, angeraten.

§ 10

Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des BGB über das Mietrecht ergänzend.

§ 11

Der Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Hiervon erhält der Nutzer zwei und die Betreiberin eine Ausfertigung.

Gießen, den

Für den Landkreis Gießen

Anita Schneider
Landrätin

Der Betreiber

Dirk Oßwald
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Anlage zum Unterbringungsvertrag über die Gemeinschaftsunterkunft / das Übergangwohnheim in ...

Die oben genannte Gemeinschaftsunterkunft / das Übergangwohnheim ist nach folgenden Mindestanforderungen auszustatten:

Präventive Sicherheitsmaßnahmen:

- Notruftelefon
An einer für alle Hausbewohner zugänglichen Stelle ist ein Notruftelefon zu installieren, bei dem lediglich die Notrufnummern 110 und 112 freigeschaltet sind und gebührenfrei gewählt werden können.
- Außensicherung
 - Der Eingangsbereich ist bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
 - Zum Schutz vor nicht auszuschließenden Übergriffen müssen die Fenster und Balkontüre, zumindest im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss mit Außenrollläden gesichert sein.
- Entsprechend den jeweils geltenden feuertechnischen Vorschriften ist eine ausreichende Anzahl funktionsfähiger Feuerlöscher, Löschdecken etc. an den dafür vorgesehenen Stellen anzubringen. Sie sind den Vorschriften entsprechend regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen. Auf dem Brandschutz und dem Gesundheitsschutz liegt dabei ein besonderes Augenmerk und die Einhaltung wird von Kreisseite regelmäßig kontrolliert.
- WLAN mit entsprechender Bandbreite
- Sozialraum (ab einer Größe der Gemeinschaftsunterkunft von 20 Personen)
- Bei der Unterbringung von Familien bedarf es zusätzlich eines Kinderspielraums
- Zudem ist auf ausreichend Freifläche zu achten
- Alle Zimmer müssen über Tageslicht und ordentliche Lüftungsmöglichkeiten verfügen.
- Fernseher im Sozialraum der Gemeinschaftsunterkunft
- Sozialräume müssen von den Schlafräumen abgetrennt sein. In den Sozialräumen müssen Flächen für die Weitergabe von Informationen (Schwarze Bretter / Infotafeln) vorhanden sein.

Ausstattung der Unterbringungsräume:

- je Person 1 Bett, für Babys und Kleinkinder geeignete Kinderbetten (Qualitätsmatratzen, kein Schaumstoff)
- je Einzelperson 1 abschließbarer Kleiderschrank aus Holz oder festen stabilen Werkstoffen
bei Familien: Schrankfläche je nach Personenzahl und Alter der Kinder
- je Person ein Stuhl
- je Zimmer 1 Tisch
- je 2 Einzelpersonen ein Kühlschrank, bei Familien bis zu 5 Personen ein Kühlschrank, ab der 6. Person ein weiterer Kühlschrank oder ein entsprechend größeres Gerät
- zur Aufbewahrung lagerfähiger Lebensmittel, Geschirr, Bestecke etc. geeignetes Mobiliar (z.B. Küchenunterschrank, -hängeschrank, -hochschrank)

In den Schlafräumen darf kein Kochen erlaubt werden. Wasserkocher sind mit einer Keramikplatte zu betreiben.

Ausstattung der Gemeinschaftsküchen:

- Die folgenden Mindestanforderungen an die Ausstattung der zentralen Küche beziehen sich nicht auf die Anzahl der Bewohner in der ehemaligen Wohnung:
- Je angefangene 7 Bewohner ein Herd (4 Platten) mit Backofen.
- Je angefangene 7 Bewohner eine Küchenspüle mit Geschirrablage auszustatten.

Sanitäre Anlagen

Die folgenden Mindestanforderungen beziehen sich nicht auf abgeschlossene Wohneinheiten:

- je angefangene 5 Personen eine separat abschließbare Toilette
Sofern die Toilettenräume nicht einzelnen Zimmern oder Familien zugeordnet werden können, müssen sie räumlich nach Geschlecht getrennt sein. Je WC muss eine Toilettenbürste vorhanden sein, die monatlich ausgetauscht wird.
- je angefangene 6 Personen eine separat von innen abschließbare Dusche und je 4 Personen ein Waschbecken (auch als Waschplatz organisierbar analog Sporthallen).
Sofern die Dusch- und Waschräume nicht einzelnen Zimmern oder Familien zugeordnet werden können, müssen sie räumlich nach Geschlecht getrennt sein. Sie sind so zu gestalten, dass die Wahrung der Intimsphäre gewährt wird.

Je abgeschlossener Wohneinheit ist ein Bad mit mindestens

- einer Toilette, mit Toilettenbürste, die nach Bedarf ausgetauscht wird.
- einer Dusche und
- einem Waschbecken

vorzusehen.

Waschen und Trocknen:

- je angefangene 10 Personen eine Waschmaschine
- jeweils gleiche Anzahl Wäschetrocknern oder ein separater Trockenraum in ausreichender Größe und Ausstattung. Bei geeigneter Witterung können alternativ auch Trockenmöglichkeiten im Freien zur Verfügung gestellt werden.

sonstige Ausstattung:

Den Bewohnern sind für die Dauer der Unterbringung leihweise folgende Gegenstände zu überlassen

- eine Garnitur Bettwäsche, bestehend aus:
 - 1 Einziehdecke
 - 1 Kopfkissen
 - 2 Bettlaken
 - 2 Satz Bettbezüge (Kopfkissen und Bettenbezug)
- für Babys und Kleinkinder Kinderbettwäsche, bestehend aus:
 - 2 Einziehdecken
 - 1 kleines Kissen
 - 3 Bettlaken
 - 3 Satz Bezüge
 - 1 Matratzenauflage

4 Frotteetücher:

- 1 Duschtuch 70 cm x 140 cm
- 3 Handtücher 80 cm x 40 cm
- Haushaltsgegenstände
 - je einzel-untergebrachter Person oder Familie ein Föhn
 - je Person eine Ausstattung Essgeschirr (flache Teller, Suppenteller, Trinkglas, Tasse, Frühstücksteller)
 - je Person eine Besteckgarnitur (Gabel, Esslöffel, Messer, Teelöffel)
 - je Wohneinheit ein Schneidebrett, ein Schneidmesser, ein Schälmesser,
 - je untergebrachter Einzelperson ein Kochtopf (20 cm Durchmesser), eine Bratpfanne (20 cm Durchmesser), eine Servierschüssel, eine Rührschüssel, ein Haushaltssieb, zwei Topflappen, zwei Geschirrtücher, eine Spülbürste
 - je Familie mind. eine Bratpfanne (26 oder 28 cm Durchm.), 2 Kochtöpfe, davon einer mind. 24 cm Durchm., zwei Topflappen, 4 Geschirrtücher, eine Spülbürste

- Je Zimmer oder je Familie ein Besen, ein Schrubber, ein Handfeger, ein Kehrblech, ein Putzeimer, ein Bodenwisch Tuch, zwei Wischtücher

Defekte oder zerschlissene Ausstattungsteile sind umgehend zu ersetzen. Mutwillig zerstörtes Inventar ist dezidiert nachzuweisen und muss anschließend von dem Verursacher eingefordert werden.

Büroraum

Für die allgemeine Beratung und soziale Betreuung der Bewohner werden vom Landkreis beauftragte Personen regelmäßige Sprechstunden im Haus anbieten. Hierzu ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen und auszustatten mit:

- einem Telefon
- einem Schreibtisch oder einem anderen für eine Beratung geeigneten Tisch
- vier Stühlen
- einem verschließbaren Büroschrank zur Aufbewahrung von Unterlagen
- einen Internetanschluss
- eine separate, abschließbare Toilette

Organisation Asyl

nachrichtlich:
Bildung und Teilhabe
(Koordination & Leistungsgewährung) auch für Asyl,
im Stab Vers.amt/BTP
(1 VZÄ f. Asyl)

Fachdienst Soziales & Senioren

Leitung: Marita Seibert
Stellv.: Achim Szauter

Gesamt-Koordination Asyl
Jörg Glasenhardt-Frey mann
(0,25 VZÄ)

Team Asyl – Verwaltung

Ltg.: Jörg Glasenhardt-Frey mann
(0,75 VZÄ)
Stellv.: Hans-Peter Christof
(0,1 VZÄ)

- Hans-Peter Christof (0,9 VZÄ)
- Angelo, Steven (1 VZÄ)
- Friess, Franziska (1 VZÄ)
- Graulich, Thomas (1 VZÄ)
- Rüger, Dirk (1 VZÄ)
- Wehrum-Burk, Petra (0,6 VZÄ)
- SB N.N. (1,0 VZÄ) - Leistungsgew.
- SB N.N. (1,0 VZÄ) - Immob.mang.
- MA N.N. (0,5 VZÄ) - Statistiken,
Berichtswesen
- MA N.N. (0,5 VZÄ) IT-Admin.,
anges. im Stab Interner Dienst)

Team Asyl – Sozialer Dienst

Leitung: N.N. (1,0 VZÄ)
Stellv.: N.N. (0,1 VZÄ)

- Jürgen David (1,0 VZÄ)
- Sagirmahmutoglu, Hüsnüye (1,0 VZÄ)
- Will, Katharina (1,0 VZÄ)
- Soz.Päd. NN (1 VZÄ)
- Soz.Päd. NN (1 VZÄ)
- Soz.Päd. NN (1 VZÄ)
- Flach, Norbert (EHC, 1,0 VZÄ)
- Schmitt, Annette (IB, 1,0 VZÄ)

Schnittstelle zu Externen:

- Diakonisches Werk / Ehrenamt
(0,5 VZÄ, ab 1.5.2015 mit 1,5 VZÄ)
- ZAUG /Berufsintegration (1,5 VZÄ)

Stab Vers.amt/BTP
(Monika Inderthal)

Versicherungsamt /
Bildungs-/Teilhabeleistungen

Fachdienst Soziales & Senioren
(Leitung: Marita Seibert
Stellvertretung: Achim Szauter)

Geschäftszimmer
(Alisa Lenz)

Stab KdU
(Igor Dragoja)

KdU-Controlling, -Handlungs-
anweisg., -Berichtsw.)



Stab Altenhilfeplanung
(Ruth Hoffmann)
(perspekt.: Seniorenbüro, Team 4)

Sen.B., Teilraumkonf., Netzwerke,
PSP, Beko, Projekte, Planung

**Organigramm FD Soziales
und Senioren
des Landkreises Gießen -
Aufgaben**
(Stand: 12. Mai 2015)

Gesamt-Koordination Asyl
(Jörg Glasenhardt-Frey mann)
grunds. Regelungskompetenz

Regionalteam 1
(Petra Sommerlad)

Grundsatzfragen:

- Krankenhilfe (außer Asyl)
- Obdachlosenhilfe
- Regelungskompetenz "Einmalige Beihilfe" (SGB II und SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt/ Kap. 3 SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Kap. 4 SGB XII
- Krankenhilfe
- Krankenhilfeabrechn.
- BTP (nur Schulbedarf)
- Sozialpädagogische Betreuung in Einzelfällen im SGB XII
- Entwurf von Widerspruchsbescheiden

Regionalteam 2
(Karoline Bauer)

Grundsatzfragen:

- Frauenhaus
- Unterhalt
- Hilfe zum Lebensunterhalt/ Kap. 3 SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/ Kap. 4 SGB XII
- Krankenhilfe
- BTP (nur Schulbedarf)
- Sozialpädagogische Betreuung in Einzelfällen im SGB XII
- Geltendmachung von Unterhalt.
- Entwurf von Widerspruchsbescheiden

Team 3
WoGG, BAföG, USG
(Wolfgang Rock)

Grundsatzfragen:

Koordinator für
Ausbildung im FD50

- Gewährung von Wohngeld
- Gewährung von SchülerBAföG
- Gewährung von Unterhaltssicherungsleistungen
- Entwurf von Widerspruchsbescheiden

Team 4
Senioren & Pflege
(Achim Szauter)

Grundsatzfragen:

- Bestatt.kosten
- Pflegesatzverhandlungen
- Hilfe z. Pflege
- Geltendmachung von Unterhalt
- Geltendmachung vorrangiger zivilrechtl. Forderungen (WohnR., AltenteilsR. & Rückforderungen Schenkungen)
- Bestattungskosten
- Hilfe besondere soz. Schwierigk.
- Entw. Widerspruchsbescheide
- SpätaussiedlG
- 2. SED-RehaG
- perspektivisch: Seniorenbüro (Aufg. S. oben)

Team 5
Asyl - Verwaltung
(J. Glasenh.-Frey m)

Grundsatzfragen:

- Erarbeitung, Umsetzung, Kontrolle KT-Richtlinien Asyl
- Kommunikation n. innen & außen
- Bürgerversammlungen, komm. Gremien, Ausländerbeirat, Runde Tische Asyl
- Unterbringung von Flüchtlingen
- Immob.mang.
- Gewährung Leistungen AsylblG + Schulbedarf
- Abrechnungen GU-Betreiber
- Krankenhilfe
- Prüfung/Abgabe Widersprüche an das RP
- IT-Administration
- Statistik, Berichtswesen

Team 6
Asyl - Sozialer
Dienst (N.N.)

Grundsatzfragen:

- Qualitätsrichtlinien Sozialarbeit
- Sozialpädagogische Betreuung
- Zuweisungen und Umverteilung von Asylbewerbern
- Runde Tische vor Ort & Bürgervers.
- Wohn-/Auszugsberatung
- Schnittstelle zu:
- DW (Ehrenamtsarbeit)
- ZAUG (Berufsintegration)

FLÜCHTLINGSBETREUUNG IM LANDKREIS GIEßEN

DEFINITION DER „RUNDEN TISCHE“

Ziel des Papiers ist es, die inzwischen verschiedenen Gesprächsrunden und Akteure in der haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung zu strukturieren und für die unterschiedlichen Formate einheitliche Bezeichnungen und Verantwortlichkeiten zu definieren.

- 1) Vortreffen
 - a. Teilnehmer: Bürgermeister, Dezernat II + IV, örtliche Kirchengemeinden (immer katholische und evangelische; wenn vorhanden weitere Glaubensgemeinschaften), Fachdienstleitung 50 (Soziales), Teamleitung Asyl, Flüchtlingsseelsorge EKHN, Diakonie, Betreiber
 - b. Zeitpunkt: vor Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft
 - c. Leitung: Dezernent II oder IV
 - d. Organisation: Dezernat II Büro

- 2) Steuerungsgruppe Asyl vor Ort
 - a. Teilnehmer: Sozialarbeiter vor Ort, Bürgermeister und/oder örtlich Beauftragter der Gemeinde für Flüchtlingsfragen, örtliche Kirchengemeinden; wenn vorhanden weitere Glaubensgemeinschaften, Teamleitung Asyl, Diakonie, evangelische Flüchtlingsseelsorge, ggf. örtlich Aktive, Betreiber bei Bedarf dazu einladen
 - b. Rhythmus: 2 – 4 x im Jahr und nach Bedarf
 - c. Leitung: jeweiliger Bürgermeister
 - d. Organisation: Evang. Flüchtlingsseelsorge

- 3) Verwaltungsinterne Koordination „Runder Tisch Asyl“
 - a. Teilnehmer: Dezernenten II + IV, Fachdienstleitung 50 (Soziales), Teamleitung Asyl, Fachdienstleitung 60, Sachgebietsleiter SpDi, Vertreter aus dem Jobcenter, Vertreter Stab Arbeitsmarkt, ZAUG Geschäftsführung, Diakonie, ev. Flüchtlingsseelsorge, Kreisausländerbeirat
 - b. Rhythmus: alle 2 Wochen
 - c. Leitung: Dezernent II
 - d. Organisation: Dezernat II Büro

- 4) Koordinationsgruppe Asyl kreisweit
 - a. Teilnehmer: Diakonie, Flüchtlingsseelsorge, Fachdienstleitung 50 (Soziales), Teamleitung Asyl, Dezernat II und IV, Kreisausländerbeirat
 - b. Rhythmus: 2 – 4 x im Jahr und nach Bedarf
 - c. Leitung: Dezernent II
 - d. Organisation: Dezernat II Büro

- 5) Arbeitskreise mit Ehrenamtlichen vor Ort („Freundeskreis“)
 - a. Teilnehmer: Ehrenamtliche, Diakonie, Sozialarbeiter vor Ort, Teamleitung Asyl und Fachdienstleitung 50 (Soziales) bei Bedarf, Flüchtlingsseelsorge bei Bedarf
 - b. Rhythmus: regelmäßig nach örtlichem Bedarf
 - c. Leitung: Diakonie (später möglichst örtliche Leitung mit Unterstützung durch Diakonie)
 - d. Organisation: bei neuen Gemeinschaftsunterkünften: Diakonie; bei bestehenden Runden Tischen (z.B. Laubach): wie bisher (Evang. Flüchtlingsseelsorge)

6) Anliegerversammlung

- a. Teilnehmer: zuständiger Bürgermeister, Diakonie, Teamleitung Asyl, evangelische Flüchtlingsseelsorge, Anwohner
- b. Rhythmus: nach Bedarf
- c. Leitung:
- d. Organisation: Terminierung durch Diakonie, Anfertigung Handzettel durch Dez II Büro in Abstimmung mit Bürgermeisterbüro

Trägerbeschreibung

Das Zentrum Arbeit und Umwelt - Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft (ZAUG gGmbH) bietet seit 1988 Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung für Jugendliche und Erwachsene aus der Region im Rahmen spezieller Förderprogramme mit dem Ziel der (Wieder-) Eingliederung auf den Arbeitsmarkt. Gesellschafter der ZAUG gGmbH sind alle Kreisstädte und Kreisgemeinden des Landkreises Gießen, die Universitätsstadt Gießen und der Landkreis Gießen als Hauptgesellschafter. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Satzungsgemäßer Auftrag der ZAUG gGmbH ist insbesondere die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Allein im Jahr 2013 verzeichnete unsere Statistik 1.722 Teilnehmende an Angeboten der beruflichen Bildung.

Die Verzahnung mit Betrieben in der Region Mittelhessen ist im Rahmen der beruflichen Förderung entscheidend. Auf alle Ausbildungsberufe bezogen, arbeitet die ZAUG gGmbH aktuell ganz konkret mit 262 Betrieben der unterschiedlichsten Branchen zusammen. Durch unsere langjährige Präsenz als Anbieter von beruflicher Bildung und Weiterbildung für Jugendliche und junge Erwachsene haben wir sehr gute Kontakte zu kleinen- und mittelständischen Unternehmen. Die ZAUG gGmbH kann im Rahmen bisher durchgeführter Projekte bei der Akquise von Praktikums- und AGH-Plätzen auf seine umfassenden Erfahrungen und guten Kooperationen in der Region Mittelhessen zurückgreifen.

Regionale Ausgangssituation

Mit Stand Januar 2015 werden vom Landkreis Gießen 1.135 Asylbewerber bzw. Asylberechtigte betreut. Diese wohnen in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen, verteilt im Landkreis Gießen. Der Landkreis Gießen umfasst 18 Kommunen mit ca. 253.000 Einwohnern (Fortreibungsergebnisse 2. Hj. 2013 auf Basis des Zensus 2011). Aktuell sind nur wenige Asylbewerber und auch nur an ausgesuchten Standorten, in einer Arbeitsgelegenheit bzw. in einem Praktikum tätig. Der Landkreis Gießen bietet allen Asylbewerbern die Teilnahme an einer Sprachförderung an.

Projektziele

Ziel ist der Aufbau und die Erprobung einer Beratungs- und Vermittlungsstruktur für Asylbewerber (nach dem schulpflichtigen Alter), zur Teilnahme an Praktika und Arbeitsgelegenheiten. Dadurch soll der Einstieg in das Berufsleben und die damit verbundene gesellschaftliche Integration für Asylbewerber im Landkreis Gießen erleichtert werden. Ziel ist es, das Asylbewerber Erfahrungen in bestimmten Arbeitsbereichen erlangen und dadurch die Chance, in ein reguläres Arbeitsverhältnis zu gelangen, zu erhöhen.

Projektumsetzung

Asylbewerber bringen aus ihren Herkunftsländern Arbeitsbegabungen und Lebenserfahrungen mit, die im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit bzw. Praktikum gefördert und ausgebaut werden können. Die Tätigkeiten dienen als Sprungbrett in die Arbeitswelt und werden entsprechend gestaltet. Die Teilnahme ist für Asylbewerber ausdrücklich freiwillig und als Angebot zu verstehen.

Die Umsetzung der Beratungs- und Vermittlungsstruktur erfolgt durch eine aufsuchende Beratung in den Gemeinschaftsunterkünften bzw. in den Rathäusern der Kommunen. Hierfür werden feste Sprechzeiten für die einzelnen Beratungsstandorte vereinbart. Zur Entspannung der räumlichen Situation in den Gemeinschaftsunterkünften und zur Einhaltung der Persönlichkeitsrechte, soll hierfür ein Beratungs-Bus eingesetzt werden.

Im Vorfeld jeder Beratungseinheit wird mit dem jeweils zuständigen Sozialarbeiter Kontakt aufgenommen um abzusprechen, welche Asylbewerber für ein Praktikum bzw. eine Arbeitsgelegenheit grundsätzlich in Frage kommen. Insbesondere der Aufenthaltsstatus sowie die körperliche und geistige Verfassung einer Person ist für diese Vorauswahl entscheidend.

Im anschließenden Beratungsgespräch wird geprüft, welche Kompetenzen, Erfahrungen und Interessen die einzelne Person mitbringt und wie ihre berufliche Zukunft gestaltet werden könnte bzw. was das Ziel der beruflichen Integration sein soll. Während des Beratungsprozesses wird erwogen und gemeinsam besprochen, in welcher Form die Arbeitserprobung erfolgen soll. Die Asylbewerber werden über die genaue Art der Tätigkeit und die Arbeitszeiten der Tätigkeit durch eine Beratungsfachkraft informiert. Alle Personen, die an einer Arbeitsgelegenheit oder an einem Praktikum teilnehmen, werden während der Tätigkeit durch eine Beratungsfachkraft eng begleitet.

Arbeitsgelegenheit nach AsylbLG, max. 20 Std. pro Woche, Dauer Ø 2 Monate

Die Arbeitserprobung und Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit erfolgt ausschließlich bei staatlichen, kommunalen oder bei gemeinnützigen Institutionen, sofern die zu leistende Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral gemäß § 16d SGB II sind. Die Arbeitsgelegenheiten werden zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass sie von den Teilnehmenden ausgeführt werden können und zumutbar sind.

Die Arbeitszeit wird zwanzig Stunden pro Woche nicht überschreiten und beträgt im Durchschnitt zwei Monate, im Einzelfall kann die Arbeitsgelegenheit zeitlich verlängert werden. Die Aufwandsentschädigung beträgt 1,05 Euro (gemäß § 5 Abs. 2 AsylbLG) je Stunde und wird von der Institution übernommen, die die Arbeitsgelegenheit bereitstellt. Die Bezahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt direkt an den Asylbewerber. Der Betrag wird nicht bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet. Die Asylbewerber sind während einer Arbeitsgelegenheit über die Kreisverwaltung Gießen krankenversichert. Eine Haftpflichtversicherung ist freiwillig und muss bei Bedarf über die Institution, die die Arbeitsgelegenheit anbietet, abgeschlossen werden. Ist eine Prüfung der Gesundheit bzw. ein Gesundheitszeugnis erforderlich, wird dieses extra angefordert, wobei die Kostenübernahme der notwendigen Bescheinigung vor deren Ausstellung mit der Kreisverwaltung Gießen zu klären ist. Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

Bevor eine Beschäftigung erfolgen kann, muss die Arbeitsgelegenheit durch das Team Asyl des Landkreises genehmigt und diesem die Vereinbarung über die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung vor Beginn vorgelegt werden.

Die Arbeitsgelegenheit kann von beiden Seiten mit Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 3 Werktagen beendet werden. Eine vorzeitige Beendigung der Arbeitsgelegenheit ist dem Team Asyl umgehend zu melden.

Praktikum nach AsylbLG, max. 6 Wochen pro Person

Das Betriebspraktikum hat die Aufgabe, Erfahrungen in der Arbeitswelt zu ermöglichen. Der Praktikumsplatz sollte den Asylbewerbern Einblicke in Arbeitsprozesse und Strukturen der Arbeitswelt erlauben. Ein Praktikum kann insbesondere auch dafür hilfreich sein, vorhandene soziale Fähigkeiten am Arbeitsplatz einzubringen und auszubauen. Daher können auch gering qualifiziertere Asylbewerber an einem Praktikum teilnehmen.

Ein Praktikum dauert einen Monat und kann bei Bedarf um maximal zwei Wochen verlängert werden. Das Betriebspraktikum kann eine ganztägige Tätigkeit umfassen, Teilzeit ist jedoch auch möglich. Ein Entgelt wird nicht gezahlt. Die Asylbewerber sind während eines Praktikums über die Kreisverwaltung Gießen krankenversichert. Anfallende Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb werden bei Bedarf im Einzelfall in angemessenem Umfang und gegen einen entsprechenden Nachweis vom Landkreis Gießen getragen.

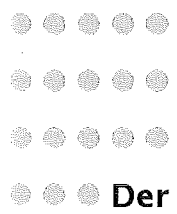
Als Praktikumsbetriebe kommen Unternehmen in Frage, die den Teilnehmenden berufliche Erfahrungen vermitteln können und wo sie berufliche Fähigkeiten erworben werden können. Der Praktikumsbetrieb stellt dem Teilnehmenden am Ende des Praktikums eine Praktikumsbestätigung aus, welche über die Tätigkeiten und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Auskunft gibt. Die Beratungsfachkraft unterstützt hierbei den Betrieb.

Das Praktikum wird mit dem Team Asyl abgestimmt und der Praktikumsvertrag wird vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung vorgelegt.

Das Praktikum kann mit einer Kündigungsfrist von drei Werktagen von beiden Seiten vorzeitig beendet werden. Eine vorzeitige Beendigung des Praktikums ist dem Team Asyl umgehend zu melden.

Zielvereinbarungen

Für 50 Asylbewerber wird eine möglichst wohnortnahe Arbeitsgelegenheit organisiert.
Für 50 Asylbewerber wird ein möglichst wohnortnahes Praktikum organisiert.



Standards für Sprachkurse

In Absprache mit dem Team Asyl werden Deutschkurse im Regelfall eingerichtet, wenn 8 Personen Interesse bekundet haben. Dies wird mit Hilfe der Sozialarbeiter/-innen vor Ort in deren Sprechstunden und per Aushang in der Gemeinschaftsunterkunft erfragt und der KVHS mitgeteilt.

Ein Kurs wird nach 250 Unterrichtsstunden beendet; sollte sich die Teilnehmerzahl auf 3-4 Personen reduzieren, wird mit dem Teamleiter Asyl das weitere Vorgehen geklärt: Abbruch/Beendigung oder Aussetzen bis die Teilnehmerzahl wieder steigt.

Die zum Einsatz kommenden Lehrkräfte verfügen im Regelfall über Deutsch als Fremdsprache (DaF)/Deutsch als Zweitsprache (DaZ)-Erfahrungen aus eigener Unterrichtstätigkeit. Binnendifferenziertes Unterrichten mit heterogenen Lerngruppen (von Akademiker bis lernungewohnt) muss zu ihrem Methodenrepertoire gehören. Aber: Sie sind nicht nur ‚Sprachmittler‘ sondern in vielen Fällen auch die regelmäßig ansprechbaren Helfer bei den ‚Dingen des Alltags‘ oder Behördenbriefen und -gängen.

Im Unterricht wird zunächst mit dem Einstiegskurs ‚Erste Schritte plus‘ (Hueber Verlag) gearbeitet. Das Büchlein ist von den Teilnehmenden zu kaufen (Preis aktuell € 10,99) und bietet eine für den Einstieg gut passende Themenpalette auf einfachem Niveau für ca. 100 Unterrichtsstunden. Einen Überblick über die Inhalte sind beigefügt.

Im Anschluss kann die Lerngruppe mit dem Lehrwerk ‚Schritte Plus‘ weiterarbeiten. Die Erfahrungen zeigen, dass Band 1 und Teile von Band 2 noch innerhalb der verfügbaren 150 Stunden behandelt werden können. Für die Teilnehmenden bedeutet dies, dass sie – sobald die Verpflichtung zum Integrationskurs durch der Ausländerbehörde vorliegt – die ersten 1 bis 2 Module des Integrationskurses nicht belegen müssen, da sie deren Inhalte bereits in ihrem DaF-Asyl-Kurs bearbeitet haben. Die KVHS bietet diese Integrationskurse zur Fortsetzung des Spracherwerbs in vielen Kreiskommunen an.



INHALT

1	Begrüßungen		7
A	Hallo! Guten Tag!	7	Grammatik:
B	Ich heiße ...	8	• W-Frage: <i>Wie heißen Sie?</i>
C	Wie geht es Ihnen?	10	• Aussage: <i>Ich heiße ...</i>
D	Zahlen 1–20	12	• Personalpronomen <i>ich, Sie</i>
E	Das kann ich	14	• Verbkonjugation (<i>ich, Sie</i>): <i>heißen</i>
2	Meine Familie		15
A	Das ist meine Familie.	15	Grammatik:
B	Sie ist 10 Jahre alt.	17	• Possessivartikel <i>mein/meine</i>
C	Ich bin 42.	18	• Personalpronomen <i>er/sie</i>
D	Meine Familie	20	• Verbkonjugation (<i>er/sie</i>): <i>heißen, sein</i>
E	Das kann ich	22	
3	Herkunft		23
A	Wo wohnen Sie?	23	Grammatik:
B	Woher kommen Sie? – Aus Italien.	24	• W-Frage, Ja-/Nein-Frage
C	Kommen Sie aus Spanien? – Nein.	26	• Präpositionen: <i>in, aus</i>
D	Alexis kommt aus Griechenland.	27	• Verbkonjugation (<i>ich, er/sie, Sie</i>): <i>kommen, wohnen, heißen, sein, haben</i>
E	Ich bin ledig und habe keine Kinder.	29	
F	Das kann ich	30	
4	Im Deutschkurs		31
A	Wie heißt du? Wie geht es dir?	31	Grammatik:
B	Ich spreche Türkisch und Deutsch.	33	• Personalpronomen <i>du, sie</i> (Plural)
C	Im Deutschkurs	34	• Verbkonjugation: <i>sprechen</i>
D	Sie lernen Deutsch.	36	
E	Suche ...	37	
F	Das kann ich	38	
5	Beruf		39
A	Maler – Malerin	39	Grammatik:
B	Was sind Sie von Beruf?	41	• Präpositionen: <i>am, von ... bis</i>
C	Ich arbeite auch am Wochenende.	42	
D	Es ist ein Uhr.	44	
E	Ein Schichtplan	45	
F	Das kann ich	46	
6	Freizeit		47
A	Aktivitäten	47	Grammatik:
B	Was machen Sie gern?	49	• Adverbien: <i>gern, immer, oft, manchmal, heute, morgen, ...</i>
C	Internet-Profil	51	• Negation: <i>nicht</i>
D	Heute, morgen, übermorgen ...	52	• Präposition: <i>um</i>
E	Wer macht was gern?	53	• Verbkonjugation: <i>sehen, lesen</i>
F	Das kann ich	54	
7	Essen und Trinken		55
A	Lebensmittel	55	Grammatik:
B	Ich esse gern Obst.	57	• Nullartikel
C	Essen und Trinken international	59	• Adverbien: <i>einmal/zweimal/dreimal am Tag</i>
D	Ich koche am Mittag.	60	• Verbkonjugation: <i>essen</i>
E	Ein Rezept	61	
F	Das kann ich	62	
8	Einkaufen		63
A	Ich brauche Reis.	63	Grammatik:
B	Orientierung im Supermarkt	64	• bestimmter Artikel: <i>der/das/die</i>
C	Da ist der Kaffee.	65	
D	Was kostet die Schokolade?	67	
E	An der Fleischtheke	68	
F	Das kann ich	70	
9	In der Stadt		71
A	Orte	71	Grammatik:
B	Ist hier eine Bank in der Nähe?	73	• unbestimmter Artikel: <i>ein/eine</i>
C	Das ist kein Kiosk.	75	• Negativartikel: <i>kein/keine</i>
D	Eine Einladung	77	
E	Das kann ich	78	
10	Körper		79
A	Mein Bein tut weh.	79	Grammatik:
B	Eine Nase, viele Nasen.	81	• Plural
C	Ich bin erkältet.	82	• Imperativ (<i>du, Sie</i>)
D	Gesundheits-Tipps	84	
E	Das kann ich	86	